



Satzung der Würfelgötter e.V.

(nachfolgend Verein genannt)

**Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 22.09.2016 in Gelsenkirchen.
Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Gelsenkirchen unter der
Registriernummer VR 2255 am 18.01.2017**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Die Würfelgötter e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Gelsenkirchen.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- (4) Der Verein ist unter der Nummer VR 2255 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Gelsenkirchen eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Tabletop, Schach und Modellbau.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins als Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral. Der Verein und seine Mitglieder lehnen Rassismus und Extremismus jeglicher Art ab und sehen sich als Teil einer demokratischen Gesellschaft.

§ 2.1 Erreichung der Ziele

- (1) Das Ausrichten und Durchführen von Tabletop, Schach- und Modellbauevents.
- (2) Das Bauen von Tabletoplandschaften und -platten sowie Modellfahrzeugen und Miniaturen und die Bereitstellung von Räumlichkeiten und Materialien für Tabletop, Schach und Modellbau für alle Vereinsmitglieder.
- (3) Die Bekanntmachung und Förderung von Schach, Tabletop & Modellbau, speziell im Raum des Ruhrgebietes / Nordrhein-Westfalen durch, unter anderem das Ausrichten und Durchführen sowie Besuchen von Tabletopturnieren und das Ausrichten und Durchführen sowie Besuchen von Turnieren und Veranstaltungen zum Thema Schach, Tabletop & Modellbau.



§ 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

- (1) **Aktiven Jugendmitgliedern:** Jugendliche bis 18 Jahre.
- (2) **Aktiven Mitgliedern:** natürliche Personen über 18 Jahre.
- (3) **Probemitgliedern:** Mitglieder, die dem Verein neu beitreten, sind Probemitglieder. Die Probezeit beträgt drei Kalendermonate mit Beginn des ersten vollständigen Kalendermonats nach Beitritt, frühestens jedoch mit Eingang der ersten Beitragszahlung. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet der Vorstand über die endgültige Aufnahme als aktives Mitglied. Die Probezeit kann durch Beschluss des Vorstandes einmalig um drei Monate verlängert werden. Probemitglieder haben kein Stimmrecht.
- (4) **Ehrenmitgliedern:** Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, denen vom Vorstand die Ehrenmitgliedschaft im Verein verliehen wurde. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht sowie der Pflicht zur Ableistung von Clubstunden befreit. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht und können kein Amt im Verein ausüben. Als Ehrenmitglieder kommen nur Mitglieder infrage, die mindestens zwei Jahre aktive Mitglieder im Verein waren und während ihrer Mitgliedschaft außerordentliche Dienste für den Verein geleistet haben. Eine Ernennung zum Ehrenmitglied muss einstimmig vom Vorstand beschlossen, und vom Mitglied akzeptiert werden. Die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft muss der Vorstand gegenüber den Mitgliedern auf geeignete Weise zeitnah bekannt geben. Eine Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft ist jederzeit, ohne Nennung von Gründen und ohne Einhaltung von Fristen durch den Vorstand möglich. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Ein Ehrenmitglied kann die Mitgliedschaft im Verein jederzeit, ohne Angabe von Gründen und ohne Einhaltung von Fristen schriftlich kündigen.
- (5) **Partnermitgliedern:** Partnermitglieder sind natürliche Personen, welche über ein bestehendes aktives Mitglied oder Jugendmitglied dem Verein beitreten. Partnermitglieder sind von der Pflicht zur Ableistung von Clubstunden befreit, haben kein Stimmrecht und können kein Amt im Verein ausüben. Mit dem Ausscheiden des zugehörigen Vereinsmitglieds endet auch automatisch die Mitgliedschaft des Partnermitglieds.

§ 4 Begründung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich mindestens unter Angabe des Namens, des Vornamens, des Geburtsdatums, der Wohnanschrift, der E-Mail-Adresse und der Telefonnummer zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.



- (5) Hat der Vorstand die Aufnahme abgelehnt, so kann der Mitgliedschaftsbewerber Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen, die dann abschließend über die Aufnahme oder Nichtaufnahme entscheidet.
- (6) Mit der schriftlichen Bestätigung des geschäftsführenden Vorstandes sowie Zahlung des 1. fälligen Beitrags wird die Mitgliedschaft wirksam.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied erkennt durch schriftliche Bestätigung den Empfang der Satzung und der Grundsatzbeschlüsse an und verpflichtet sich, den Beschlüssen der Mitgliederversammlungen und des Gesamtvorstandes Folge zu leisten.
- (2) Alle Mitglieder sind über die Angelegenheiten des Vereins zur Verschwiegenheit nach außen hin verpflichtet. Sie sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln und den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.
- (3) Im Beitragsrückstand befindliche Mitglieder verlieren für den Zeitraum des Beitragsrückstandes bei Wahlen und zur Beschlussfassung während einer Versammlung ihr Stimmrecht.
- (4) Alle Mitglieder haben das Recht, dem geschäftsführenden Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und dessen Unterstützung im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- (7) Der Vorstand bestimmt im Einzelfalle, ob die Benutzung von Vereinseinrichtungen oder der Besuch von Vereinsveranstaltungen für Mitglieder unentgeltlich oder entgeltlich ist.
- (8) Jedes Mitglied ist verpflichtet sich während des Aufenthaltes in den Vereinsräumen an die „Hausordnung für die Vereinsräume des Vereins die Würfelgötter e.V.“ (nachfolgend „Hausordnung“ genannt) zu halten. Die Hausordnung hängt in den Vereinsräumen aus und kann außerdem über die Homepage des Vereins eingesehen werden.
- (9) Bei Verstößen gegen die Hausordnung, kann der Vorstand gegenüber dem Mitglied ein vorübergehendes Hausverbot von bis zu 2 Monaten aussprechen.
- (10) Jedes aktive Jugendmitglied oder aktives Mitglied hat das Recht einen Mitgliedsausweis zu beantragen. Der Mitgliedsausweis bleibt Eigentum des Vereins die Würfelgötter e.V. und muss mit Beendigung der Mitgliedschaft zurückgegeben werden. Als Sicherheitsleistung ist ein Pfand in Höhe von 10,00 € zu entrichten.
- (11) Clubstunden: Jedes aktive Mitglied und jedes Probemitglied über 18 Jahren ist verpflichtet, Clubstunden in dem durch die Mitgliederversammlung festgelegten Umfang pro Kalenderjahr abzuleisten, sofern diese nicht bereits über den Mitgliedsbeitrag abgegolten sind.
 - (11.1) **Umfang der Clubstunden:** Die Mitgliederversammlung stimmt über den Umfang der von den Mitgliedern zu leistenden Clubstunden ab. Der beschlossene Umfang gilt jeweils für das auf die Versammlung folgende Kalenderjahr. Mitglieder, die im Laufe eines



Kalenderjahrs dem Verein neu beitreten, müssen, beginnend mit dem Eintrittsmonat, Clubstunden in einem anteilmäßigen Umfang ableisten. Ein Übertragen von zu viel geleisteten Clubstunden in das folgende Kalenderjahr ist nur in begründeten Ausnahmefällen und nach schriftlicher Genehmigung des Vorstandes möglich.

(11.2) **Ausgleichsbetrag:** Mitglieder, die im Laufe eines Kalenderjahres nicht ausreichend Clubstunden abgeleistet haben, müssen für jede nicht von ihnen geleistete Clubstunde den von der Mitgliederversammlung festgelegten Ausgleichsbetrag entrichten. Mitglieder können nur zur Entrichtung von Ausgleichsbeträgen verpflichtet werden, wenn es in dem betreffenden Zeitraum auch tatsächliche, von dem Mitglied ausführbare Arbeiten in entsprechendem Umfang abzuleisten gegeben hat. Die Mitglieder werden im Januar schriftlich über die Höhe des von ihnen zu entrichteten Ausgleichsbetrags informiert. Der Ausgleichsbetrag ist spätestens im Februar per Überweisung auf das Vereinskonto zu entrichten.

(11.3) **Durchführung und Dokumentation:** Der Vorstand plant erforderliche Arbeiten und deren Umfang, die von den Mitgliedern zur Erfüllung ihrer Clubstunden erbracht werden können, und gibt diese auf den üblichen Kommunikationskanälen gegenüber den Mitgliedern rechtzeitig bekannt. Der Vorstand führt den Stundennachweis über erbrachte Clubstunden der Mitglieder. Alle Arbeiten werden nur nach vorheriger Rücksprache mit dem Vorstand zur Erfüllung der Clubstunden anerkannt. Ein Rechtsanspruch auf bestimmte Arbeiten besteht nicht.

(11.4) **Mögliche Arbeiten:** Folgende Arbeiten können von Mitgliedern zur Erfüllung ihrer Clubstunden erbracht werden:

- Reinigungs- und Ordnungsarbeiten, wie z. B. das Reinigen der Vereinsräume, Ordnen/Aufräumen von Einrichtung und Tabletop-Gelände etc.,
- Einkaufen für den Verein, z. B. Getränke für den regulären Vereinsbetrieb sowie Catering für Veranstaltungen,
- Zurückbringen von Pfandflaschen,
- Entsorgen von Leergut, Müll etc.,
- Betreuung, Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen und Events, insbesondere Turniere und Vereinsfeste,
- Instandhaltungs- und Renovierungsarbeiten der Vereinsräume wie z. B. Streichen der Vereinsräume,
- Bau, Bemalung und Reparatur von Tabletop-Gelände und Miniaturen,
- Verwaltungstätigkeiten für den Verein.

Das Erbringen von Arbeiten, die nicht in dieser Liste aufgeführt sind, kann von Mitgliedern nicht verlangt werden. Nach schriftlicher Genehmigung des Vorstandes, können allerdings Arbeiten, die über die hier erwähnten Tätigkeiten hinausgehen, auf die zu erbringenden Clubstunden angerechnet werden. Von keinem Mitglied können Arbeiten verlangt werden, zu denen es aus nachvollziehbaren Gründen nicht in der Lage ist.

(11.5) **Leistungsplan:** Der Vorstand veröffentlicht einen Leistungsplan, dem regelmäßige, unregelmäßige sowie anlassbezogene Arbeiten zur Erfüllung der Clubstunden entnommen werden können.

(11.6) **Ausnahmen:** Mitglieder, die das 65. Lebensjahr erreicht haben sowie Mitglieder mit einer Schwerbehinderung sind von der Verpflichtung, Clubstunden zu erbringen, ausgenommen. Der Vorstand kann in berechtigten Ausnahmefällen Mitglieder von ihrer



Pflicht zur Erbringung von Clubstunden bzw. zur Entrichtung von Ausgleichbeträgen befreien oder deren Umfang/Höhe reduzieren. Entsprechende Anträge sind schriftlich beim Vorstand einzureichen. Ein Rechtsanspruch auf Befreiung von Clubstunden oder Ausgleichsbeträgen besteht nicht.

- (12) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage beschließen, dass Vereinsämter und Tätigkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Das Amt des Vorstands bleibt hiervon ausgenommen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Die Höhe des Beitrags und der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliedsversammlung festgelegt.
- (3) Die Beiträge sind am Anfang eines Monats, bis spätestens zum 4. Arbeitstag fällig.
- (4) Die Mitgliedsbeiträge und die Aufnahmegebühr werden per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen
- (5) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.
- (6) Für die erste Zahlungserinnerung werden die anfallenden Portokosten als Mahngebühren berechnet. Für jede weitere Mahnung werden zusätzlich 3,00 € als Mahngebühren berechnet. Bei weiter andauerndem Zahlungsverzug kann das Beitragsinkasso einem Inkassounternehmen übergeben werden.
- (7) Für Beitragsrückstände und anfallende Mahngebühren minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.
- (8) Auf Antrag des zahlungsverpflichteten Mitglieds, können beim Vorliegen einer finanziellen Notlage des Mitglieds ausstehende Mahngebühren, schuldige Mitgliedsbeiträge oder Ausgleichsbeträge ganz oder teilweise erlassen werden. Dies umfasst auch bereits ausstehende Beträge aus der Zeit vor Inkrafttreten dieser Satzung. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Die schriftliche Austrittserklärung ist an ein Vorstandsmitglied zu richten. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen zum Ende eines Quartals oder zum Ende des vom Mitglied bezahlten Beitragszeitraumes zulässig, je nachdem welcher Zeitraum länger ist.
- (3) Durch Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit des Mitglieds endet die Mitgliedschaft automatisch. Ansprüche des Vereins bezüglich Mitgliedergebühren entfallen mit dem Datum des Todes oder dem Verlust der Geschäftsfähigkeit.
- (4) Die Mindestlaufzeit der Mitgliedschaft beträgt 6 Monate ab Beginn der aktiven Mitgliedschaft.
- (5) Probemitglieder haben ein Sonderkündigungsrecht. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und ist jeweils zum Ende eines Kalendermonats möglich.



§ 8 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Die Mitgliedschaft kann der Verein durch den Ausschluss eines Mitglieds beenden.
- (2) Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig, insbesondere, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung und damit gegen den Zweck des Vereins in erheblichem Maße oder wiederholt verstößt, oder mit 3 oder mehr Monatsbeiträgen im Verzug ist.
- (3) Bei einem schwerwiegenden Fall von Fehlverhalten eines Vereinsmitgliedes behält sich der Verein das Recht vor, das Vertragsverhältnis mit dem Betroffenen zu beenden. Der Ausschluss eines oder mehrerer Vereinsmitglieder muss vom Vorstand einstimmig beschlossen werden. Nach einem Ausschluss informiert der Vorstand die Vereinsmitglieder über den Ausschluss. Beispiele, die zum Ausschluss führen können sind unter anderem: Diebstahl; sexuelle Belästigung; Betrug; Gewalt und oder Androhung dieser.
- (4) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den schriftlich mitgeteilten Ausschlussgründen persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu äußern.
- (5) Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied schriftlich bekannt zu machen.
- (6) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand einzulegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.
- (7) Die Mitgliedschaft ist beendet, wenn die Berufungsfrist versäumt wird oder wenn die Mitgliederversammlung den Ausschluss bestätigt.
- (8) Der Vorstand hat das Recht die Probemitgliedschaft ohne Angabe von Gründen jederzeit zum Ende eines Kalendermonats zu beenden.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind

- (1) Der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedsversammlung.
- (3) Der Beirat.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden sowie drei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle 5 Vorstandsmitglieder. Ihnen obliegen die Vertretung des Vereins und die Führung der Geschäfte nach der Geschäftsordnung.



- (3) Der Vorstandsvorsitzende sowie der stellvertretende Vorstandsvorsitzende sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Die restlichen Vorstandsmitglieder sind zusammen gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt drei Jahre. Sie bleiben im Amt, bis satzungsgemäß ein neuer Vorstand gewählt wird. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Die Verwendung von Vereinsgeldern durch den Vorstand richtet sich nach den Grundsatzbeschlüssen und der Geschäftsordnung des Vorstands.
- (7) Der Vorstand darf nur aus aktiven Mitgliedern bestehen.
- (8) Eine Person kann nicht mehr als ein Vorstandsamt gleichzeitig innehaben.
- (9) Bei dem Wegfall eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand einen vorübergehenden Ersatzvorstand bestellen.
- (10) Der Vorstand ist von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie ist einmal jährlich im laufenden Geschäftsjahr vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen elektronisch oder schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt gegenüber den Mitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) Satzungsänderungen,
 - b) die Wahl des Vorstands und dessen Entlastung,
 - c) die Beitragsfestsetzung,
 - d) die Aufnahme eines Mitglieds nach Berufung des abgelehnten Aufnahmebewerbers,
 - e) den Ausschluss eines Mitglieds nach fristgerechter Berufung des betroffenen Mitglieds,
 - f) die Auflösung des Vereins,
 - g) die Wahl der Kassenprüfer,
 - h) Die Fassung von Grundsatzbeschlüssen,
 - i) Die Festlegung der Hausordnung
 - j) Die Festlegung von Pflichtstunden und Höhe des Ausgleichsbetrags.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der geschäftsführende Vorstand binnen einer Ladungsfrist von 14 Tagen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist oder wenn 25% der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund einer alsbaldigen Mitgliederversammlung deren Einberufung verlangt hat. Die Frist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beträgt 2 Wochen.



- (5) Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen bis spätestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können auf der Mitgliederversammlung zugelassen werden, diese müssen jedoch mit einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Anträge auf Abwahl des Vorstands, auf Änderung oder Neufassung der Satzung sowie auf Auflösung des Vereins können nicht im Wege des Dringlichkeitsantrages gestellt werden.
- (6) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme.
- (7) Es entscheidet die relative Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (8) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$, für die Beschlussfassung über die Änderung des Zwecks des Vereins und über dessen Auflösung eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ erforderlich.
- (9) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese ist allen Mitgliedern zur Verfügung zu stellen

§ 12 Der Beirat

- (1) Der Beirat des Vereins wird vom Vorstand für einen bestimmten Zeitraum, jedoch mindestens für 6 Monate berufen.
- (2) Der Beirat darf nur aus ordentlichen Mitgliedern bestehen.
- (3) Die Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Die Beiratsmitglieder sind in verschiedenen Bereichen unterstützend tätig.
- (5) Die Aufgaben der Beiratsmitglieder ergeben sich aus den jeweiligen Teilbereichen.

§ 12a Haftungsbeschränkung

- (1) Die Vorstandsmitglieder und der Beirat haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder oder der Beirat von auf Grund ihrer Tätigkeit von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Mitglied des Vorstands oder Beirats von diesen Ansprüchen frei, sofern das Mitglied nicht vorsätzlich handelte.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der Vorstandsvorsitzende, bei ihrer/seiner Verhinderung, ein von der/dem Vorstandsvorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
- (2) Die Wahl der/des Vorstandsvorsitzenden sowie der anderen Gesamtvorstandsmitglieder und der Kassenprüfer erfolgt durch Akklamation. Wird von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Wahl gewünscht, so muss schriftlich und geheim abgestimmt werden.



- (3) Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Stimmengleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so wird ein 3./4. Usw. Wahlgang erforderlich.
- (4) Die Vorstandsmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme.
- (5) Sie haben sich bei der Abstimmung über die Beschlussfassung ihrer Entlastung der Stimme zu enthalten.
- (6) Die Wahl eines nicht anwesenden Mitglieds ist nur dann zulässig, wenn die schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe des Vorstandspostens vorliegt.

§ 14 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer haben die ordnungsgemäße Kassen- und Buchführung des Vereins zu prüfen.
- (2) Dem Verein müssen für diese Aufgabe 2 Kassenprüfer und 1 Vertreter zur Verfügung stehen.
- (3) Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstands oder Funktionsträger sein.
- (4) Die Kassenprüfer werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Prüfung der Kassen- und Buchführung hat jährlich mindestens einmal zu erfolgen.
- (6) Über die durchgeführten Kassen- und Buchprüfungen sind Berichte zu erstellen, denen zu Folge dem Kassenprüfer und dem Vorstand durch die Mitgliederversammlung Entlastung erteilt werden kann.
- (7) Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch die Tätigkeit als Kassenprüfer.

§ 15 Ordnung

- (1) Diese Satzung wird durch folgende Ordnungen ergänzt:
 - a. Grundsatzbeschlüsse
 - b. Hausordnung
die Grundsatzbeschlüsse und die Hausordnung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen
 - c. Geschäftsordnung des Vorstandes
- (2) Bei Widersprüchen zwischen dieser Satzung und den in Absatz 1 genannten Ordnungen gilt der Inhalt dieser Satzung.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck einberufen wird.
- (2) Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von 4/5 der Mitglieder erforderlich.



- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, beim Verlust der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das gesamte Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. *(der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat)*. Dies gilt nicht, soweit die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen vor dem Auflösungsbeschluss einen anderen gemeinnützigen Verwendungszweck bestimmt.

§ 17 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftige in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (2) Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 22.09.2016 angenommen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die geänderte Fassung (Mitgliederversammlung vom 19. Januar 2025) tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.